

Verwaltungs - Vereinbarung

zwischen

der Stadt Nienburg

Marktplatz 1

06429 Nienburg (Saale)

vertreten durch die amtierende Bürgermeisterin Christel Patz,
nachstehend „**Stadt Nienburg**“ genannt,

und

der Stadt Staßfurt

Steinstraße 19, 39418 Staßfurt

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Renè Zok
nachstehend „**Stadt Staßfurt**“ genannt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Nienburg und die Stadt Staßfurt kommen überein, gemeinsam die Hochwasserschäden am Europaradweg R1 zwischen Hohenexleben und Neugattersleben zu beseitigen und die Fahrbahn so auszubauen, dass sie zukünftigen Hochwassern nachhaltig widersteht.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
 - * Beibehaltung der vorhandenen naturnahen Trassierung
 - * Herstellen eines tragfähigen Planums bzw. Ertüchtigung des vorhandenen Untergrundes
 - * Herstellen einer bituminösen Fahrbahn gemäß Regelquerschnitt und Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten
 - * Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt die RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 sowie die Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) 2010.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt Nienburg führt die Planung und den Ausbau des R1 federführend und im Einvernehmen mit der Stadt Staßfurt durch. Sie ist damit für folgende Leistungen verantwortlich:

- Vorbereitung und Planung der Maßnahme
- Beantragung von Zuwendungen aus Mitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
- Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme
- Mittelabruf und Abrechnung des Vorhabens

- (2) Die örtliche Begleitung der Baudurchführung erfolgt durch beide Städte gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Stadt Nienburg und die Stadt Staßfurt abgenommen. .

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die Maßnahme wird zu 100% vom Land Sachsen-Anhalt gefördert.
- (2) Die Stadt Nienburg ruft die Mittel nach Bedarf ab und weißt deren Verwendung nach.

§ 4 Änderung von Versorgungsleitungen

Die Kosten für Leitungsverlegungen regeln sich nach den bestehenden Rahmenverträgen mit den Versorgungsträgern bzw. nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 5 Grunderwerb

- (1) Grunderwerb ist nicht vorgesehen
- (2) Jede Stadt stellt eigenständig das Nutzungsrecht für die Flurstücke her, die sich nicht in deren Eigentum befinden.

§ 6 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Eine gegenseitige Zahlungspflicht entfällt.
- (2) Die Stadt Nienburg rechnet die Fördermittel, nach vorheriger gemeinsamer Prüfung mit der Stadt Staßfurt, bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ab.

§ 7 Baulast nach Fertigstellung

- (1)** Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Baulast für die Abschnitte des R1 unverändert bleibt und an der jeweiligen Gemarkungsgrenze endet.

- (2) Die bauliche Unterhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung sowie Reinigung, einschl. der Durchführung des Winterdienstes, richtet sich nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlage

- Kostenschätzung
- Lageplan
- Regelquerschnitt

Für die Stadt Nienburg

Nienburg, den

.....
Christel Patz
Amt. Bürgermeisterin

Für die Stadt Staßfurt

Staßfurt, den

.....
René Zok
Oberbürgermeister